

Aber die Schlußguttheit verpfusste ins Leere. Es kam zu den gemeldeten Ausbrüchen der Volksleidenschaft, und es flog das erste Blatt im Kampf der Indien um ihre Verfassung. Und damit es in diesem politischen Drama nicht an einem humoristischen Intermezzo fehle, verkannte man neben den Büldern Baldwin, Birkenheads und Simons auch das Bild MacDonalds, des Sozialisten und "Freundes der unterdrückten Völker", der es sich hatte einfangen lassen, in einem Brief an das indische Volk gegen den Boykott zu polemisierten: offenbar weil er beschockt wäre, wenn die vorzeitige Verfassungskommission ihre Aufgabe noch vor den Wahlen erfüllen könnte, damit er, gegebenenfalls, als künftiger Ministerpräsident von der Verantwortung für die heile indische Angelegenheit entlastet wäre.

Immerhin hat die Waffe des Boykotts sich schon bei ihrer ersten Anwendung als sehr wirksam erwiesen. Lord Irwin, der gegenwärtige Vizekönig von Indien, der mit der verdeckten Drohung aufrührte, daß britische Parlament werde sich durch keinen Gegengang beeinflussen lassen und sich auf jeden Fall nach dem Bericht des Ausschusses richten, soll „wegen geschwächter Gesundheit“ demnächst einen viermonatlichen Urlaub ausstreifen, von dem er vermutlich nicht mehr zurückkehren wird. Dass man einen Militär, den Oberstleutnant Sir Leslie Wilson — älterer Gouverneur von Bombay —, zu seinem Stellvertreter ausersehen hat, deutet darauf hin, daß man in London Lord Irwin weniger sein abhängiger Temperament überhaupt, als seinen Mangel an diplomatischer Reiseur. Die voranschlagende Verfassung eines Antrags, des ältesten Mitgliedes des vollzählerischen Rates von Bombay, auf Wissous Kosten, erscheint demgegenüber nur als eine Feste, die darauf berechnet ist, Autonomiefeindlichkeit vorzuzeigen.

Wie Glück wird die vorzeitige Einigungskommission in Indien jedenfalls nicht haben. Denn es ist natürlich schwer, ein Dreihundertmillionenvolk mit einer Verfassung zu beginnen, gegen die es sich mit Händen und Fäusten brüten.

Rabbinerrat in Berlin.

Jerlin, 7. Februar.
Das Reichskabinett ist heute vormittag unter dem Buche des Reichspräsidenten zu dem angekündigten Rabbinerrat zusammengetreten, der sich mit der Frage für Ostpreußen beschäftigt. Außer dem Schatz nahmen außer dem Minister des Reiches als Vertreter des preußischen Kabinetts Innensenator Grzesinski, Wohlfahrtsminister Hirsch und Landwirtschaftsminister Dr. Sieger teil.

Der französisch-amerikanische Schiedsgerichtsvertrag.

Paris, 7. Februar.
Der Vortrag des gestern unterzeichneten französisch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrages, der als Erneuerung des am gleichen Tage abgeschlossenen alten Schiedsgerichtsvertrages zu bezeichnen ist, wird erst veröffentlicht werden, nachdem der amerikanische Senat ihn ratifiziert hat.

Nach "Petit Journal" besteht der Vertrag aus einer Einzel und aus vier Artikeln. Die Einzel stellt fest, daß beide Mächte seit 150 Jahren in Frieden und freundschaftlichen Beziehungen lebten und erklären, endgültig auf den Krieg als Instrument ihrer nationalen Politik verzichten zu wollen.

Artikel 1 sieht vor, daß alle Streitigkeiten, die zwischen den beiden Ländern entstehen könnten,

durch eine bereits im früheren Vertrag vorgezeichnete Ausgleichskommission geteilt werden, die aus zwei amerikanischen und zwei französischen Delegierten sowie einem Vertreter einer dritten Macht besteht.

Artikel 2 bestimmt, daß sämtliche Streitigkeiten zwischen den internationalen Gerichten im Haag oder einem anderen Gerichtshof unterbrechend werden, vorbehaltlich der Billigung der Siedlungsstaaten durch den amerikanischen Senat.

Artikel 3 nimmt von dem Schiedsgerichtsvertrag aus: 1. Streitigkeiten, die sich aus der inneren Geschäftsgabe jedes der beiden Länder ergeben; 2. Streitigkeiten, die durch Macht bestreiten; 3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Monroe-Doktrin und 4. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Artikels des Völkerbundes ergeben.

Artikel 4 endlich erklärt, daß der Vertrag sofort nach der Ratifizierung durch den amerikanischen Senat und durch das französische Parlament in Kraft trete.

Eine Verhaftung in der Reparationswindelaffäre.

Paris, 6. Februar.
Der mit der Untersuchung der Befreiungen bei Soldierlagerkonzernen beauftragte Untersuchungsrichter hat heute nachmittag einen Viehhändler fest verhaftet lassen. Der soll mit seinen beiden Gefährten Pferde, Hammel und Schweine nach Frankreich eingeführt und bei der Reparationskommission Redmungen eingereicht haben, die auf größere Mengen und bessere Qualitäten, als gekauft worden waren, gelautet haben sollen. Der Untersuchungsrichter hat gegen die beiden Geschäftsführer Louis Goldschmidt und Louis Goldschmidt Vorhaltungsbefehl erlassen.

Das Sprachenverhältnis in der Provinz Bozen.

Rom, 6. Februar.
"Giornale d'Italia" meldet, daß eine genaue Volkszählung in der Provinz Bozen festgestellt hat, daß am 31. Dezember v. J. diese Provinz 255 000 Einwohner zählte, von denen 47 700 italienischer Sprache und 205 300 deutscher Sprache waren.

Bevorstehende Präsidentschaftswahlen in Portugal.

Paris, 7. Februar.
Nach einer Reldung der "Chicago Tribune" aus Lissabon sollen am 4. März die Präsidentschaftswahlen stattfinden, was als erster Schritt zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse angesehen werde. Präsidentschaftskandidat sei der bisherige Präsident, General Carmona. Er werde voranschlagsfähig, da jede ernsthafte Opposition seite gewählt werden. Die Opposition gegen die Kandidatur des jetzigen Präsidenten soll, wie einige Morgenblätter berichten, dadurch bestätigt sein, daß Marshall Gomes Costa, der Führer der Aufstandsbewegung vom Mai 1926, von der Regierung des Landes verwiesen wurde. Wie das berichtet ist, ist er gestern nach Rom abgereist.

Gerüchte über die Lage auf Kreta.

Paris, 6. Februar.
Habos meldet aus Athen, daß nach dort eingetroffenen Nachrichten gestern in verschiedenen Orten von Kreta zugleich erregte Zusammenstöße aufgetreten hätten, bei denen nur durch energische Maßnahmen ernste Zwischenfälle vermieden

würden. Es ist für den Menschen des mechanisierten 20. Jahrhunderts schwer, sich in einem Zeitalter ohne Technik einzufinden. Noch schwerer, sich vorzustellen, wie der Mensch, dem die Technik noch fern steht, zu den langsamsten Vordringen der neuen Zeit Stellung nimmt. Sich in den Gemütszustand der Vorfahren hinzudenken, die die überwältigende Macht der Dampfmaschine, der Eisenbahn, der Postkutschen, des Telegrafen und gar des Telefons erlebten, ohne ahnen zu können, wohin die Entwicklung gehen sollte, die in jedem Wunder immer noch ein Wunder für sich und nicht — wie es heute der Fall ist — in jeder neuen Erfindung eine Konsequenz des Vorhergehenden, eine Angabe auf kommende Möglichkeiten haben. Aber man mag sich denken, wie überwältigend die Wirkung war, als die dichterische Kraft eines Verne möglich in das Chaos der sich überlappenden Wunder ein System brachte, als Maschinen und wissenschaftliche Probleme gegenstand dichterischer Verherrlichung wurden, als aus den damals bekannten bestehenden Ansprüchen die unerschöpfliche Phantasie des Dichters die fähigsten und wunderlichsten Perspektiven erhöhte und in jedem Roman von neuem dargestellt wurde, daß das Unvorhersehbare nur ein beständiger Anfang ist, auf dem sich erst ein kommendes Gehäuse des Gedankens aufbauen soll.

Er schrieb keinen ersten Roman „Sieben Wochen im Ballon“, und dieser Erfolg und die wenigen Jahre nachher genügten, um ihn zum weltberühmten Dichter, zum meiste geliebten Autor seines Landes zu machen. Er war mit einem Schlag aller Sorgen heute noch fasziniert, obwohl seine Vorhersagen

ledig und konnte daran geben, seine weiteren Werke bis zur letzten Freiheit ausarbeiten, sich in seine Materie mit einem heiligen Ernst zu vertiefen, der allen jenen Dingen noch den Nimbus wissenschaftlicher Arbeit verleiht. Ein einziger, überwältigender Sieg!

Wo lag das Geheimnis dieses Erfolges? Es mag damals ein Rätsel gewesen sein, heute ist es leicht zu lösen. Das Glück hatte der Welt just in richtiger Augenblick ein Genie geschenkt, das mit feierlicher Höhe ausgestattet, das große Problem der Zeit in dichterische Form bringen konnte. Dieses Problem war die Technik.

Es ist für den Menschen des mechanisierten 20. Jahrhunderts schwer, sich in einem Zeitalter ohne Technik einzufinden. Noch schwerer, sich vorzustellen, wie der Mensch, dem die Technik noch fern steht, zu den langsamsten Vordringen der neuen Zeit Stellung nimmt. Sich in den Gemütszustand der Vorfahren hinzudenken, die die überwältigende Macht der Dampfmaschine, der Eisenbahn, der Postkutschen, des Telegrafen und gar des Telefons erlebten, ohne ahnen zu können, wohin die Entwicklung gehen sollte, die in jedem Wunder immer noch ein Wunder für sich und nicht — wie es heute der Fall ist — in jeder neuen Erfindung eine Konsequenz des Vorhergehenden, eine Angabe auf kommende Möglichkeiten haben. Aber man mag sich denken, wie überwältigend die Wirkung war, als die dichterische Kraft eines Verne möglich in das Chaos der sich überlappenden Wunder ein System brachte, als Maschinen und wissenschaftliche Probleme gegenstand dichterischer Verherrlichung wurden, als aus den damals bekannten bestehenden Ansprüchen die unerschöpfliche Phantasie des Dichters die fähigsten und wunderlichsten Perspektiven erhöhte und in jedem Roman von neuem dargestellt wurde, daß das Unvorhersehbare nur ein beständiger Anfang ist, auf dem sich erst ein

kommen kann. Es scheint seltsam, daß der frühere Justizminister der Regierung Bengalos Rambabu, gegen den seit mehreren Monaten ein Haftbefehl vorliegt, hinter diesen Mauern steht.

Japan und die Abschaffung der Unterseeboote.

Tokio, 7. Februar.
Die Erklärung Relloogs, daß die amerikanische Regierung bereit sei, mit allen Mächten der Welt einen Vertrag abzuschließen, durch den der Gebrauch von Unterseebooten unterstellt werden würde, wobei in Tokio mehr als immer Munsch, denn als praktischer Vorschlag betrachtet. Es scheint, daß das Marineministerium diesen Vorschlag für eine nicht ernste Sache hält, als daß es wirklich veröffentlichte Programm der Flotteneinnehmung, an dessen Ausführung die Marineteile nicht glauben. Es wird in Abrede gestellt, daß Relloog vor seinen Erklärungen in Tokio Erkundungen eingezogen habe und hinzugefügt, daß sich die Flotte Japans über die Abschaffung der Unterseeboote seit der Washingtoner Konferenz nicht geändert habe. Japan habe den Vorschlag gründlich angenommen, aber nur unter der Bedingung, daß alle Mächte ihn annehmen.

Die chinesischen Nationalisten und die Unruhen in Indien.

Hongkong, 7. Februar.
Wie aus Kanton gemeldet wird, haben die Bewohner über die Unruhen in Indien in China zurzeit im Mittelpunkt des Interesses. Die chinesischen Nationalisten sind der Ansicht, daß sich die Lage in Indien noch erheblich verschärft werde und erklären, die Unruhen seien nicht spontan entstanden, sondern von den indischen Unabhängigkeitskämpfern bewußt organisiert worden. Da Kanton nur etwa 1000 Kilometer von der indischen Grenze entfernt liegt, ist es den chinesischen Nationalisten möglich, enge Verbindungen zu den Sezieren der indischen Unruhen aufrechtzuhalten. Die Unruhen waren bereits im letzten Jahre auf der panchinesischen Konferenz in Shanghai von dem indischen Unabhängigkeitsführer Patel vorwegestellt. Patel hat in Kanton einen Beraternmann, der die Flotte nach angeblich direkt aus Indien erhaltenen Nachrichten als für die Unabhängigkeit kämpfend gesehen. Die indischen Adlern hoffen zunächst in Kalkutta und in Madras-Indien einige zu erlangen.

Richter und Volk.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Fischer in Görlitz.

Rechtskunde ist momentan in den Anfängen. Vor allem auch nach alter deutscher Rechtsspiel sich die Rechtsabhandlungen mittels bestimmter typischer Worte, Wortformen und unter Symbolen, bestimmten Gebilden, Rechtsphrasen ab, welche die Bedeutung der Handlung sichtbar vorsehen. So wurden Landbezeugungen, einem Branche der indogermanischen Völker entsprechend, aus dem Grundstück selbst durch Übergabe einer Hand voll Erde oder ganzer Erdstücke vollzogen, woran die Bedeutung der Erde verweist, ein in diesen Tagen Beachtung hessendes Urteil zu fassen.

Daher der Verlust der Rechtsgenossen untereinander allgemein gültige und freiwillig amerikanische Notizen und Formen fordert, leuchtet jedem ein. Auch für die Rechtsabhandlungen, sowohl für die Rechtsgeschäfte als auch für die gerichtlichen Verhandlungen bedeuten bestimmt Vorchriften gelten. Es kann weder dem Richter überlassen werden, nach seinem Belieben zu bestimmen, in welchen Formen und innerhalb welcher Grenzen sich die Verfahren vor ihm abspielen haben, noch können die Bevölkerung gänzlich von jeder Vorschrift über die Art, die Form und die Seiten ihrer Rechtsabhandlungen den Gericht bereit sein. Sonst würde teils eine Willkürherrschaft der Richter, teils ein planloses und endloses Geschreibsel und Gerede der Parteien und damit eine vollständige Verwirrung und Unschärfe der Rechtsfrage und Rechtsprechung die Folge sein.

Man unterscheidet zwischen dem materiellen Recht und dem Prozeßrecht. Erstere betrifft die Sache selbst, umfaßt also, wie das Bürgerliche Recht oder das Handelsrecht oder das Strafrecht, die Rechtsfälle, die die Rechtsverhältnisse der Rechtsgenossen untereinander regeln. Letztere, das Prozeßrecht, ist „jurales“ Recht, das enthält die Summen der Rechtsfälle über die Form der Verwirklichung des materiellen Rechts, nämlich seiner Feststellung und Vollstreckung, das u. a. den Verhältnissen der Parteien mit den Gerichten regelt.

Um allgemein sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel eine bestimmte Form fordert.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, soweit nicht die Beschränkungen des Bürgerlichen Gebräuchs für gewisse Geschäfte eine bestimmte Form fordern.

Zum allgemeinen sind also alle mündlich abgegebenen Erklärungen und mündlich abgeschlossene Verträge, dazwischen die Vertragsteile in ihrem Willen übereinstimmen, wirksam. Nur wenn ein Rechtsfall, teils juristisch, teils ein planloses

Geschreibsel unwendbar sind, gilt, daß auch diese formlos gültig sind, s